

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1952

Nummer 92

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 18. 11. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte über Weihnachtszuwendung 1952. S. 1659. — Gem. RdErl. 18. 11. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung für Arbeiter über Weihnachtszuwendung 1952. S. 1661.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

## D. Finanzminister C. Innenminister

### Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte über Weihnachtszuwendung 1952

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 13 679/IV und d. Innenministers II B — 4 — 27 — 14 45 — 15 535/52 v. 18. 11. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

#### „Tarifvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes  
einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits  
wird für die Tarifangestellten, die Mitglieder der Gewerkschaft OTV sind,

- der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
  - der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- folgendes vereinbart:

#### § 1

Den Tarifangestellten, die am 1. September 1952 im öffentlichen Dienst (§ 1 ATO) standen und bis zum Zahlungstermin nicht ausgeschieden sind, wird zu Weihnachten 1952 eine Weihnachtszuwendung gezahlt.

#### § 2

Die Weihnachtszuwendung beträgt:

- für Ledige, Verwitwete und Geschiedene . . . . . 30 DM
- für Verheiratete . . . . . 50 DM

Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie für mindestens eine Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.

Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1952.

Daneben wird für jedes im Monat Dezember 1952 kinderzuschlagsberechtigte Kind eine Weihnachtszuwendung von 15 DM gewährt.

#### § 3

Verheiratete Tarifangestellte erhalten die Weihnachtszuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht und selbst eine Weihnachtszuwendung erhält.

#### § 4

Die Weihnachtszuwendung für die Kinder erhält der Kinderzuschlagsberechtigte.

#### § 5

Die Weihnachtszuwendung für Lehrlinge und Anlernlinge beträgt einheitlich 20 DM.

#### § 6

Nicht vollbeschäftigte Tarifangestellte erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtszuwendung, mindestens jedoch ein Drittel der in §§ 2 und 3 bestimmten Beträge.

#### § 7

Neben der Weihnachtszuwendung nach diesem Tarifvertrag werden Leistungen nach der Verordnung vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425) nicht gewährt. Soweit nach dieser Verordnung oder auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtszuwendung besteht, werden die danach gewährten Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 8

Die Weihnachtszuwendung soll spätestens am 1. Dezember 1952 gezahlt werden.

Bonn, den 3. November 1952.

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

- Wir sind damit einverstanden, daß die Weihnachtszuwendung nach dem vorstehenden Tarifvertrag an alle Angestellten im Landesdienst ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation gezahlt wird. Die Zahlung der Weihnachtszuwendung begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer gleichen Weihnachtszuwendung für die nachfolgenden Jahre. Den Angestellten ist dies zur Kenntnis zu bringen.

#### 2. Zu § 1:

Wir bitten, als Zahltag möglichst den 1. Dezember 1952 zu bestimmen, in keinem Fall jedoch später als am 5. Dezember 1952 zu zahlen.

**3. Zu § 2:**

Bei der Feststellung, ob Verwitwete, Geschiedene und Ledige den Verheiraten gleichzustellen sind, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren, sind § 10 Abs. 2 des Bes.G. und die hierzu ergangenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Im Zweifelsfalle ist zunächst die Weihnachtszuwendung für Ledige zu zahlen.

**4. Zu § 2:**

Die gemeinsamen Verhandlungen zwischen dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits über die Neuregelung des Kinderzuschlags haben zum Abschluß eines Tarifvertrages geführt, der nur noch der Unterschrift durch den Bundesminister der Finanzen bedarf. Nach diesem Vertrag wird für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Kinderzuschlag bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt, wenn sie

- sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
- nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

Da dieser Vertrag rückwirkend ab 1. August 1952 gelten soll, ist er bei der Feststellung der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder für die Gewährung der Weihnachtszuwendung zu berücksichtigen.

**5. Zu § 3:**

Zur Vermeidung von Überzahlungen ist von verheirateten Angestellten eine Erklärung darüber abzugeben, daß der Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst steht. Andernfalls ist nur die Weihnachtszuwendung für Ledige zu zahlen.

**6. Zu § 5:**

Lehrlinge und Anlernlinge, deren Lehr (Anlern-)verhältnis nach dem 1. September 1952 geendet hat und die unmittelbar anschließend als Angestellte übernommen worden sind und bis zum Zahlungstermin nicht ausgeschieden sind, erhalten die Weihnachtszuwendung nach § 2.

**7. Zu § 6:**

Ist nach § 6 die Weihnachtszuwendung nur anteilmäßig zu gewähren, so ist der sich ergebende Betrag auf volle D-Mark aufzurunden.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 1659.

**Tarifvertragliche Vereinbarung für Arbeiter  
über Weihnachtszuwendung 1952**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 13 680/IV und d. Innenministers II B 4 — 27.14/45 — 15 334/52 v. 18. 11. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits  
wird für die Arbeiter

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben-nameden Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Den Arbeitern, die am 1. September 1952 im öffentlichen Dienst (§ 1 ATO) standen und bis zum Zahlungszeitpunkt nicht ausgeschieden sind, wird zu Weihnachten 1952 eine Weihnachtszuwendung gezahlt.

§ 2

Die Weihnachtszuwendung beträgt:

- für Ledige, Verwitwete und Geschiedene . . . . . 30 DM
- für Verheiratete . . . . . 50 DM

Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie für mindestens eine Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.

Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1952.

Daneben wird für jedes im Monat Dezember 1952 kinderzuschlagsberechtigende Kind eine Weihnachtszuwendung von 15 DM gewährt.

§ 3

Verheiratete Arbeiter erhalten die Weihnachtszuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht und selbst eine Weihnachtszuwendung erhält.

§ 4

Die Weihnachtszuwendung für die Kinder erhält der Kinderzuschlagsberechtigte.

§ 5

Die Weihnachtszuwendung für Lehrlinge und Anlernlinge beträgt einheitlich 20 DM.

§ 6

Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtszuwendung, mindestens jedoch ein Drittel der in §§ 2 und 3 bestimmten Beträge.

§ 7

Neben der Weihnachtszuwendung nach diesem Tarifvertrag werden Leistungen nach der Verordnung vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425) nicht gewährt. So weit nach dieser Verordnung oder auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtszuwendung besteht, werden die danach gewährten Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 8

Die Weihnachtszuwendung soll spätestens am 1. Dezember 1952 gezahlt werden.

Bonn, den 3. November 1952".

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

- Wir sind damit einverstanden, daß die Weihnachtszuwendung nach vorstehendem Tarifvertrag an alle Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation mit Ausnahme der Forstarbeiter gezahlt wird. Für die Forstarbeiter ergeht eine besondere Regelung. Die Zahlung der Weihnachtszuwendung begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer gleichen Weihnachtszuwendung für die nachfolgenden Jahre. Den Arbeitern ist dies zur Kenntnis zu bringen.
- Für die Durchführung im einzelnen gelten die Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung für Angestellte gemäß unserem gemeinsamen Runderlaß vom 18. November 1952 des Finanzministers B 4160 — 13 679/IV und des Innenministers II B — 4—27—14 45 — 15 535/52 (MBl. NW. S. 1659) sinngemäß.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 1661.